

00-019-11-003 Sexuelle Belästigung melden (Mitarbeitende)

Beschreibung	Das Vorgehen bei Meldungen von sexueller Belästigung von der Kontaktaufnahme über eine allfällige offizielle Meldung und eine allfällige interne Untersuchung bis zur Ergreifung und Überprüfung von Massnahmen.		
Verantwortung	Abteilung für Chancengleichheit	Geltungsbereich	Universität Bern, Mitarbeitende
Inputs	Vorfall sexueller Belästigung	Lieferanten, Vorgelagerte Prozesse	

Diagramm	Wer	Weiterführende Beschreibungen und Informationen
	<p>betroffene Person</p> <p>betroffene Person</p> <p>betroffene Person</p> <p>betroffene Person</p> <p>interne Ansprechperson</p> <p>interne Ansprechperson</p>	<p>Der hier skizzierte Prozess ist als Orientierungshilfe für Mitarbeitende gedacht. Mitarbeitende können sich nach einem Vorfall von sexueller Belästigung jederzeit an eine Ansprechstelle der Universität Bern wenden. Auch dann, wenn sie sich nicht sicher sind, ob es sich um sexuelle Belästigung handelt.</p> <p>Website sexuelle Belästigung</p> <p>Die Kontaktaufnahme kann per Mail, am Telefon oder bei einem persönlichen Treffen erfolgen.</p> <p>Interne Ansprechpersonen: Leitung Personalabteilung, Leitung Abteilung für Chancengleichheit, Generalsekretärin/Generalsekretär</p> <p>Externe Ansprechstelle: Beratungsstelle der Berner Hochschulen</p> <p>Kontaktaten interne und externe Ansprechstellen</p> <p>Die betroffene Person kann sich auch zuerst an eine*n Vorgesetzte*n oder eine andere Vertrauensperson wenden.</p> <p>Die Meldung wird von den Ansprechpersonen ernst genommen und die betroffene Person wird rasch zu einem Gespräch eingeladen und aufgefordert, den Vorfall zu schildern. Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt. Alle weiteren Schritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Person eingeleitet. Die betroffene Person wird über den weiteren Verlauf aufgeklärt.</p> <p>a) Wenn sich die betroffene Person entscheidet, eine offizielle Meldung zu machen, wird der Fall von der involvierten internen Ansprechperson genauer abgeklärt.</p> <p>b) Macht die betroffene Person keine offizielle Meldung, gibt es keine weiteren Abklärungen. Die betroffene Person hat Anspruch auf Beratung (Beratungsstelle Berner Hochschulen).</p> <p>Bei der Anhörung der beschuldigten Person muss die betroffene Person nicht anwesend sein. Das Gespräch wird protokolliert.</p> <p>Bei einem Eingeständnis der beschuldigten Person werden geeignete Massnahmen gegenüber der beschuldigten Person ergriffen und die interne Abklärung wird offiziell abgeschlossen. Die Sanktionsmöglichkeiten sind in den rechtlichen Grundlagen festgehalten.</p> <p>rechtliche Grundlagen</p> <p>Die betroffene Person wird persönlich über den Abschluss der internen Abklärung benachrichtigt. Sie wird in der Regel über die ergriffenen Massnahmen informiert.</p>

Diagramm	Wer	Weiterführende Beschreibungen und Informationen
	<p>interne Ansprechperson</p> <p>untersuchende Person</p> <p>untersuchende Person</p> <p>untersuchende Person</p> <p>Generalsekretariat</p> <p>Universitätsleitung</p> <p>Universitätsleitung</p> <p>Universitätsleitung</p> <p>Generalsekretariat</p>	<p>Im Fall von unklaren, komplexen oder widersprüchlichen Sachverhalten kann eine untersuchende Person eingeschaltet werden. Diese übernimmt die weitere interne Untersuchung. Bei Befangenheit wird eine Stellvertretung gesucht.</p> <p>untersuchende Person (Prof. Dr. Ineke Pruin oder Prof. Dr. Jonas Weber)</p> <p>Die untersuchende Person untersucht den Fall: Gespräch mit den Involvierten; Prüfung des Sachverhalts und Beurteilung, ob eine sexuelle Belästigung vorliegt oder nicht.</p> <p>Die untersuchende Person kommt zu einer abschliessenden Beurteilung und teilt diese der Universitätsleitung mit.</p> <p>Die betroffene und die beschuldigte Person werden über den Abschluss der internen Untersuchung informiert. Liegt gemäss Beurteilung der untersuchenden Person eine sexuelle Belästigung vor, werden der betroffenen Person weitere mögliche Schritte aufgezeigt (u.a. Strafanzeige, siehe rechtliche Grundlagen). Der beschuldigten Person wird hinsichtlich vorgesehener geeigneter Massnahmen das rechtliche Gehör gewährt.</p> <p>rechtliche Grundlagen</p> <p>Liegt gemäss Beurteilung der untersuchenden Person keine sexuelle Belästigung vor, beschliesst die Universitätsleitung ggf. Massnahmen gegenüber der meldenden Person wegen Falschanschuldigung.</p> <p>Die Universitätsleitung beschliesst geeignete Massnahmen gegenüber der beschuldigten Person.</p> <p>Die Universitätsleitung kommuniziert der beschuldigten Person die beschlossenen Massnahmen und setzt diese durch.</p> <p>Die betroffene Person wird darüber informiert, dass geeignete Massnahmen gegenüber der beschuldigten Person ergriffen worden sind.</p> <p>Das Generalsekretariat überprüft, ob die verhängten Massnahmen von der beschuldigten Person eingehalten werden. Insbesondere bei Massnahmen, die längerfristig verhängt werden.</p>

Outputs	abgeschlossene interne Abklärung abgeschlossene interne Untersuchung	Kunden, Nachgelagerte Prozesse	Prozessbeteiligte
Zielgrössen	sorgfältige Bearbeitung aller Fälle schnellstmögliche Verfahrensdauer	Messgrösse	Zufriedenheit der betroffenen Personen